

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen

Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u.a. Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie sonstigen flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (u.a. Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV ¹ sowie Gärresten aus Biogasanlagen	verboten	<p>erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV² und der DüLVO M-V³ je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N⁴ je Schlag</p> <p>verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Dauergrünland bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Ablauf des 15. Februar - auf Ackerland ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, spätestens ab 1. Oktober und bis zum 15. Februar des Folgejahres - auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung - auf wassererosionsgefährdeten Grünlandflächen ohne ausreichende Bestandesentwicklung - auf Brachland oder stillgelegten Flächen - auf wassergesättigten Flächen
1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln gemäß DüMV	verboten	<p>erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV und der DüLVO M-V je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag</p> <p>verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung - auf wassergesättigten Flächen
1.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV ⁵ oder der AbfKlärV ⁶ unterliegen	verboten	

¹ Düngemittelverordnung

² Düngeverordnung

³ Düngelandesverordnung

⁴ Stickstoff

⁵ Bioabfallverordnung

⁶ Klärschlammverordnung

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.4 Anwendung von mineralischen N-Düngemitteln (Handelsdüngemitteln)	verboten	verboten , ausgenommen eine Stickstoffzufuhr bis maximal 75% des Düngebedarfs, die auf der Grundlage von N_{min} -Untersuchungen oder der Berechnung mit in M-V anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt	erlaubt - entsprechend den Vorgaben der DüV - im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngebedarfs auf der Grundlage von N_{min} -Untersuchungen oder der Berechnung mit in M-V anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt	
1.5 Anbau von Kulturen in Selbstfolge	verboten		erlaubt - bei nachfolgendem Anbau einer Zwischenfrucht oder Feldfutter (ohne Leguminosen) mit Aussaat bis 15. September - bei nachfolgendem Anbau von Wintergetreide mit einer Aussaat bis zum 15. September	erlaubt
1.6 Errichtung oder Erweiterung befestigter Dunglagerstätten	verboten		erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV ⁷ und dort insbesondere den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen.	
1.7 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln	verboten		erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen nach § 49 oder für JGS-Gemische der Anlage 7 entsprechen.	

⁷ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.8 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen	verboten		<p>erlaubt für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der DüV, - der Vorgaben des LAWA-Merkblattes „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“⁸ sowie - der Fachinformation der LMS Agrarberatung als zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung M-V (LFB) „Bereitstellung (Lagerung) von festen Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen“⁹ und - bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand – Ton) oder mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaustrag (z.B. Folie, Strohmatten) und mit Abdeckung bis maximal sechs Monate und - bei technologischer Bereitstellung am Feldrand zur Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren mit wasserdichter Abdeckung höchstens 28 Tage und von festen separierten Gärresten (aus Biogasanlagen) mit wasserdichter Abdeckung bis zu 14 Tagen 	
1.9 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung	verboten		<p>erlaubt für Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen.</p>	

⁸ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Wasser/Schutz-der-Oberflaechengewasser/Anlagenbezogener-Gewaesserschutz> (siehe Nummer 9.1)

⁹ <https://www.lms-beratung.de/de/zustaendige-stelle-fuer-landwirtschaftliches-fachrecht-und-beratung-lfb/Landwirtschaftlicher-Wasserschutz-Wasserrahmenrichtlinie/fachinformationen/> (siehe Nummer 9.1)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.10 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Biogasanlagen (mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft)		verboten		<p>erlaubt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen nach § 37 entsprechen - bis zu einem maßgebenden Volumen von kleiner 3 000 m³; ausgenommen Volumenüberschreitung zur Erfüllung der Anforderungen gemäß § 12 DüV hinsichtlich Lagerung von Gärückständen, die sich nach Inbetriebnahme der Biogasanlage ergeben <p>verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit tierischen Ausscheidungen, ausgenommen solche aus einer eigenen in der weiteren Schutzzone bestehenden Tierhaltung - einwandige unterirdische Behälter
1.11 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen		verboten	erlaubt	<ul style="list-style-type: none"> - unter Einhaltung der Vorgaben des LAWA-Merkblattes „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“⁹ - mit der Begrenzung der Dauer der Lagerung von ordnungsgemäß verschlossenen Folienballen auf unbefestigten Flächen auf ein Jahr - bei Gärfutteraufbereitung von Anwelksilagen nur mit wasserdichter Bodenabdeckung und versickerungslosem Auffangen von Silagesickersaft mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde
1.12 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen für Tierbestände		verboten	erlaubt, wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend den Nummern 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine anderweitige Verwertung außerhalb der Schutzzone gesichert ist	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.13 Haltung mit Auslauf auf unbefestigten Flächen gemäß Nummer 8.1	verboten		erlaubt , wenn - die nach Nummer 8.2 ermittelte Besatzstärke an Tieren 1,5 GV/ha ¹⁰ nicht überschreitet - aufgrund des Tierbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.3 auftritt verboten für Geflügelausläufe, ausgenommen mobile Stallanlagen und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem betriebseigenen Bewirtschaftungskonzept	erlaubt
1.14 Beweidung gemäß Nummer 8.4 und Geflügelausläufe	verboten		erlaubt , wenn - die nach Nummer 8.2 ermittelte Besatzstärke an Tieren 1,5 GV/ha nicht überschreitet - aufgrund des Tierbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.3 auftritt	erlaubt
1.15 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		erlaubt entsprechend den Vorgaben des PflSchG ¹¹	
1.16 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten		erlaubt , wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF ¹² in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde	
1.17 Bewässerung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	verboten		erlaubt ist die Gabe von Zusatzwasser bis zu einer Grenze von 80% der nutzbaren Feldkapazität bei Anwendung einer automatisierten Bewässerungssteuerung mit der klimatischen Wasserbilanz	

¹⁰ Großvieheinheit pro Hektar¹¹ Pflanzenschutzgesetz¹² Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.18 Errichtung oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben	verboten		erlaubt , wenn die Vorgaben des ökologischen Landbaus nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (EG-Öko-Basisverordnung) ¹³ umgesetzt werden	erlaubt , wenn die Vorgaben des DüngG ¹⁴ und des PflSchG umgesetzt werden
1.19 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	verboten			erlaubt
1.20 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten		erlaubt , wenn die Vorgaben des DüngG und des PflSchG umgesetzt werden	
1.21 Errichtung oder Änderung landwirtschaftlicher Drainageanlagen	verboten	verboten , ausgenommen Instandhaltungs-, Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen		
1.22 Umbruch von Dauergrünland gemäß Nummer 8.5	verboten	verboten , ausgenommen für nach § 25 LWaldG ¹⁵ genehmigte Erstaufforstungen in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde		
1.23 wendende Bodenbearbeitung > 20 cm Tiefe gemäß Nummer 8.6	verboten		<p>verboten, es sei denn, auftretende phytosanitäre Probleme, festgestellte Bodenschadverdichtungen oder andere Anbaubedingungen machen dies erforderlich und aktuelle Standort- und Witterungsbedingungen lassen dies zu.</p> <p>Die Notwendigkeit der wendenden Bodenbearbeitung ist zu dokumentieren. Die Unterlagen sind der zuständigen Wasserbehörde nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.</p>	
1.24 Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 15 LWaldG ¹⁵	verboten		verboten , ausgenommen bei forstwirtschaftlich notwendigen Maßnahmen durch Waldschäden wie z. B. Schädlingsbefall, Windbruch oder Bränden. Die Maßnahmen sind dem Begünstigten anzuzeigen.	
1.25 Kahlschläge und kahlhiebsgleiche Maßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 50 % des Waldbodens oder Freiflächen größer als 20 000 m ² erzeugen	verboten		verboten , ausgenommen zum Umbau in struktureiche Laubmischwälder oder Verjüngung des Baumbestandes gemäß §§ 13 und 14 LWaldG	

¹³ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.06.2018, S. 1, L 260, S. 25, L 262, S. 90, L 270, S. 37, L 305 vom 26.11.2019, S. 59, L 37 vom 10.02.2020, S. 26, L 324 vom 06.10.2020, S. 65, L 7 vom 11.01.2021, S. 53, L 204 vom 10.06.2021, S. 47, L 318 vom 09.09.2021, S. 5), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/207 (ABl. L 29 vom 21.02.2023, S. 6) geändert worden ist

¹⁴ Düngegesetz

¹⁵ Landeswaldgesetz

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtgV ¹⁶	verboten			
2.2 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG ¹⁷	verboten		verboten , ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C, die entsprechend den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere des § 49 Absatz 2 und 3 AwSV errichtet und betrieben werden müssen	
2.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG und von Pflanzenschutzmitteln	verboten		verboten außerhalb von Anlagen nach Nummer 2.2	verboten wie in Zone IIIA verboten , ausgenommen das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen am Feldrand an geeigneter Stelle
2.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten			
2.5 Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und von bergbaulichen Rückständen sowie Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen	verboten		verboten , ausgenommen die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Bioabfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten	verboten , ausgenommen die in der Zone II zulässige Kompostierung und die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
2.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	verboten		verboten , ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	

¹⁶ Rohrfernleitungsverordnung

¹⁷ Wasserhaushaltsgesetz

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
2.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		verboten , ausgenommen mit Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde	
2.8 Anwendung von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> • auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen • bei Extremwetterlagen wie z.B. Eisregen, sofern keine abstumpfenden Mittel eingesetzt werden können 		

3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen, Trockenaborten

3.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten , ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes	verboten , ausgenommen die in der Zone II zulässige Sanierung bestehender und die Errichtung ordnungsgemäßer Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes	
3.2 Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen zur Regenwasserbehandlung und –rückhaltung in Netzen des Misch- und Trennsystems	verboten		verboten , ausgenommen Anlagen, die nach Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, durch Inspektion auf Schäden überprüft werden	
3.3 Errichtung oder Erweiterung und Abwassersammelgruben	verboten		verboten , ausgenommen für häusliches und vergleichbares Schmutzwasser mit dichten Behältern gemäß DIN 1986-30 ¹⁸ , die mindestens alle zehn Jahre durch Inspektion auf Schäden überprüft werden	
3.4 Errichtung von Trockenaborten	verboten		verboten , ausgenommen mit dichten Behältern, die mindestens alle zehn Jahre durch Inspektion auf Schäden überprüft werden, und für häusliches und vergleichbares Abwasser	
3.5 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboten	verboten , ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des DWA-A 142 ¹⁹ errichtet und betrieben werden		
3.6 Ausbringung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboten			

¹⁸ DIN-Norm „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung“ (siehe Nummer 9.1 und 9.2)

¹⁹ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.: DWA-Regelwerk; Arbeitsblatt DWA-A 142: „Abwasserleitungen und –kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ (siehe Nummer 9.1 und 9.3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
3.7 Ausbringung der un- behandelten Inhalte von Trockenaborten	verboten			
3.8 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser sowie Errichtung oder Erweite- rung von Anlagen zur Versickerung oder Verrie- selung von Schmutzwas- ser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboten		verboten , ausge- nommen biologisch behandeltes Schmutzwasser aus bestehenden Klein- kläranlagen großflä- chig über Sickergra- ben/Sickermulde nach DIN 4261-5 ²⁰	verboten , ausgenom- men biologisch behan- deltes Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen großflächig über Sicker- graben/Sickermulde nach DIN 4261-5
3.9 Versickerung oder Verrieselung von Nieder- schlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboten	verboten , aus- genommen das von Dachflä- chen abflie- ßende Nieder- schlagswasser verboten für unbeschichtete Metalldächer und Dachent- wässerungen aus Metall so- wie für teerhal- tige Pappdä- cher	verboten , ausgenommen nicht schädlich ver- unreinigtes Niederschlagswasser	
3.10 Einleiten von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG in Oberflächengewässer	verboten		verboten , sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt	

4 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Errichtung oder Er- weiterung von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , aus- genommen un- befestigte Wege bei breit- flächigem Ver- sickern des Niederschlags- wassers	verboten wie in Zone II erlaubt , wenn die Regeln der RiStWag ²¹ ange- wendet werden	
4.2 Errichtung oder Er- weiterung von Eisen- bahnanlagen	verboten		verboten bei Rangier- und Güterbahnhöfen, ausgenommen Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik	

²⁰ DIN-Norm Kleinkläranlagen-Teil 5: „Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser“ (siehe Nummer 9.1 und 9.2)

²¹ Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (siehe Nummer 9.1 und 9.4)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
4.3 Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen baulichen Anlagen gemäß § 19 Absatz 6 ErsatzbaustoffV ²²	verboten		erlaubt , wenn der Einbau in der jeweils zulässigen Einbauweise gemäß Anlage 2 und 3 ErsatzbaustoffV erfolgt	
4.4 Verwertung von Bodenmaterial gemäß § 8 Absatz 5 BBodSchV ²³	verboten		erlaubt , sofern die Materialien die Werte nach Anlage 1 Tabelle 4 BBodSchV einhalten oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial der Klasse 0* oder Baggergut der Klasse 0* – BM-0* oder BG-0* – klassifiziert wurden	
4.5 Verwertung von Ausbauspalt der Verwertungsklasse A im Straßenbau	verboten		erlaubt , sofern die RuVA-StB 01 ²⁴ und die TL AG-StB 09 ²⁵ angewendet werden	
4.6 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen; Camping aller Art	verboten		verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung	
4.7 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	verboten		verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung verboten für Tontaubenschieß- und Golfanlagen	
4.8 Durchführung von Sportveranstaltungen	verboten		verboten - für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - für Motorsport	erlaubt
4.9 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	verboten		erlaubt	
4.10 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten			

²² Ersatzbaustoffverordnung

²³ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

²⁴ „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauspalt im Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Arbeitsgruppe Asphaltstraßen, [\(siehe Nummer 9.1 und 9.5\)](#)

²⁵ „Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“ der FGSV [\(siehe Nummer 9.1 und 9.6\)](#)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
4.11 Durchführung militärischer Übungen	verboten		verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.12 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	verboten		erlaubt unter Beachtung der Nummern 2.1 bis 2.3	

5 bei Bergbau und sonstigen Bodeneingriffen

5.1 Bergbau, einschließlich Bohrlochbergbau (z.B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)	verboten		verboten , ausgenommen für den Ersatzneubau der Geothermiebohrung Nummer 613/13071/530/14/09 zur Gewinnung von Geothermie und Sole mit dem Nachweis der Unschädlichkeit für die öffentliche Trinkwasserversorgung	
5.2 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Überbergebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		verboten , ausgenommen - die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und die vorübergehende Herstellung von Baugruben	verboten , wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
5.3 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten , ausgenommen - das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und Grundwassermessstellenbau zu Überwachungszwecken sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz - Baugrunduntersuchungen bis 10 m	verboten , ausgenommen - die in der Zone II und IIIA zulässigen Handlungen erlaubt für Gartenbrunnen mit wasserrechtlicher Erlaubnis und bis 10 m Tiefe	
5.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden	verboten		verboten , ausgenommen unter Einhaltung der Bedingungen des § 49 Absatz 4 Nummer 2 der AwSV	
5.5 Errichtung und Betrieb von Erdwärmekollektoren	verboten		erlaubt	
5.6 Sprengungen	verboten			
5.7 CO ₂ -Speicherung und Fracking	verboten			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

6 bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 LBauO M-V ²⁶ oder wesentliche Änderung deren Nutzung	verboten	verboten , ausgenommen bauliche Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und die einer solchen nicht bedürfen
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	erlaubt , ausgenommen Industrie und produzierendes Gewerbe

7 bei Betreten

Betreten	verboten	erlaubt
----------	-----------------	----------------

8 Begriffsbestimmungen

8.1 Haltung mit Auslauf auf unbefestigten Flächen. Damit ist die Haltung von Tieren in einem Stall (festen Gebäude) gemeint, bei dem die Tiere freien Zugang zu Ausläufen (z. B. Wiese oder Weide) haben. Typisch ist hierbei, dass die Tiere hauptsächlich über die Fütterung im Stall ernährt werden. Dies ist vor allem in der Geflügelhaltung anzutreffen, wo die Tiere tagsüber in die Ausläufe können. Diese Form der Haltung wird aber auch bei anderen Tieren wie z. B. Schweinen oder Rindern praktiziert.

8.2 Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten (GV)²⁷ laut DüV, Anlage 9 Tabelle 2

Bezeichnung	GV ²⁸
Ponys und Kleinpferde	0,70
Andere Pferde unter 3 Jahren	0,70
Andere Pferde 3 Jahre alt und älter	1,10
Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,30
Jungrinder 1 bis unter 2 Jahre alt	0,70
Färsen, Milchkühe, Mutterkühe, Masttiere	1,00
Schafe unter 1 Jahr einschließlich Lämmer	0,05
Schafe 1 Jahr und älter	0,10
Ferkel	0,02
Schweine unter 50 kg Lebendgewicht (LG)	0,06
Mastschweine über 50 kg LG	0,16
Zuchtschweine, Eber über 50 kg LG	0,30
Legehennen ½ Jahr und älter	0,004
Küken und Legehennen unter einem ½ Jahr	0,004
Schlacht- und Masthähne und -hühner	0,004
Gänse insgesamt	0,004
Enten insgesamt	0,004
Truthühner insgesamt	0,004

8.3 Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, wenn sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder nicht nur an Einzelpunkten auftritt (z.B. bei Tritt- und Treibwegen oder Viehtränken).

²⁶ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

²⁷ Für Tierarten und Produktionsverfahren, die wesentlich von der in dieser Tabelle genannten Handlungsverfahren abweichen, kann die mittlere Einzeltiermasse (in GV/Tier) im Einzelfall festgelegt werden.

²⁸ Eine GV entspricht 500 kg Lebendmasse.

8.4 Beweidung (Weidehaltung) beschreibt eine Haltungsform außerhalb von festen Gebäuden. Dies bedeutet, dass die Tiere ganztags auf der Weide stehen und maximal einen Unterstand haben. Ihren Futterbedarf decken die Tiere über die Aufnahme des Aufwuchses von der Weide. Eine weitere Zufütterung erfolgt in der Regel nicht, es sei denn der Aufwuchs ist nicht ausreichend (z. B. im Winter). Die Beweidung kann auch nur in einzelnen Abschnitten des Jahres erfolgen (Weidesaison). Die restlichen Tage stehen die Tiere dann im Stall. Die Weidehaltung ist nur für Raufutterfresser, wie z. B. Kühe, Pferde oder Schafe zutreffend.

8.5 Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.

8.6 Bei der wendenden Bodenbearbeitung handelt es sich um offenen Umbruch der Ackerkrume (> 20 cm Tiefe). Zu bestimmten Kulturen (u. a. Mais, Rüben, Kartoffeln) ist in Abhängigkeit vom Standort (leh-mige/tonige Böden) wendende Bodenbearbeitung nicht zu umgehen. Aufgrund von Strukturschäden im Boden (Verdichtung, Verschlämzung) oder aufgrund der phytosanitären Situation kann eine wendende Bodenbearbeitung erforderlich sein.

9 Verfügbarkeit und Einsichtnahme in Bezug genommener Dokumente

9.1 Die in dieser Verordnung in Bezug genommenen Dokumente

- das LAWA-Merkblatt vom 10.10.2019, herausgegeben von Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
- die Fachinformation der LMS Agrarberatung vom 15.06.2020, herausgegeben von LMS Agrarberatung GmbH
- das DWA-Arbeitsblatt, nachfolgend unter Nummer 9.3 und
- die DIN, nachfolgend unter Nummer 9.2 sowie
- die RiStWag, nachfolgend unter Nummer 9.4,
- die RuVA-StB 01, nachfolgend unter Nummer 9.5 und
- die TL AG-StB 09, nachfolgend unter Nummer 9.6

sind durch die unteren Wasserbehörden vorzuhalten und Erlaubnisinhabern auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

9.2 Die genannten DIN 1986-30 (Ausgabe Februar 2012) und DIN 4261-5 (Ausgabe Oktober 2012) werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin, herausgegeben und sind beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

9.3 Das genannte Arbeitsblatt DWA-A 142 (Ausgabe Januar 2016) wird von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Hennef, herausgegeben und ist bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

9.4 Die genannte RiStWag (Ausgabe 2016) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV-Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.

9.5 Die genannte RuVA-StB 01 (Ausgabe 2001, Fassung 2005) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.

9.6 Die genannte TL AG-StB 09 (Ausgabe 2009) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.